

# KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

Für die Kindertagesstätte

der

**Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel**  
vom

---

Nach Art. 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel in der Sitzung am 16. Juni 2020 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

## Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern\* und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern\* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12: Gebühren
- § 13: Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform**

1. Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel.
2. Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts.

- 
- Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt.

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. S.651, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 220)
- Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung KiTaVO) vom 13.11.1992 (GVOBl. S. 500), zuletzt geändert durch LVO vom 11.04.2012 (GVOBl. S. 444)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in der Krippengruppe in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der altersgemischten Gruppe Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1)

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet in der Zeit von:

- |                          |    |                             |
|--------------------------|----|-----------------------------|
| - Elementargruppen       | a) | von 7:30 Uhr bis 13.00 Uhr  |
|                          | b) | von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| - altersgemischte Gruppe | a) | von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr  |
|                          | b) | von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| - Krippenbetreuung       |    | von 7.30 bis 15.00 Uhr      |

(2)

Änderungswünsche zum Angebot sind von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

(3)

Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertagesstätte betragen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger für das Folgejahr festgelegt und bis zum 31. Dezember des Jahres bekannt gegeben.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden.

(4)

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5 Aufnahme**

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht die Möglichkeit einer unverbindlichen Voranmeldung über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein (<https://www.kitaportal-sh.de>).

(2)

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Ortsansässige Kinder werden vorrangig berücksichtigt.

Im Übrigen werden im Krippen- und Elementarbereich bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt, deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder deren Personensorgeberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
- sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen
- oder Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit

(3)

Bei der Aufnahme muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dies muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten hierfür gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## **§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe oder Elementar), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2)

Eine Änderung der zeitlichen Inanspruchnahme kann erfolgen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist von den Personensorgeberechtigten in der Regel einen Monat vorher an die Leitung der Einrichtung zu stellen.

## **§ 7 Abmeldung und Kündigung**

(1)

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

(2)

In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, ein begründeter Antrag ist schriftlich bei der Leitung zu stellen.

(3)

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.

(4)

Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5)

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6)

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1)

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder an die/den bevollmächtigte/n Abholbeauftragte/n.

(4)

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5)

Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6)

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7)

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Öffnungszeiten sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

## **§ 9 Gesundheitsvorsorge**

(1)

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2)

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes).

Bei Aufnahme erhalten die Personensorgeberechtigten das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz, das zu beachten ist.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist im Einzelfall vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10 Versicherungen**

(1)

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2)

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev. - Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3)

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4)

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Hoisbüttel, den

Der Kirchengemeinderat

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Vorsitzende/r

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, weiteres Mitglied

---

### **Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde:**

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16. Juni 2020
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.07.2020
3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter [www.kirchehoisbuettel.de](http://www.kirchehoisbuettel.de) nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 17. Juli 2020.  
Die Satzung tritt in Kraft am 01. August 2020.